

wurden die Ermittlungsgebiete dieser beiden Organe jetzt genau abgegrenzt.

Während die Volkspolizei die zur Klärung des objektiven Sachverhalts notwendigen Ermittlungen führt (Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen, Beibringung und Sicherung von Beweismitteln, Anhören der Eltern usw.), erforscht der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe ausschließlich die Lebensverhältnisse des Jugendlichen in Elternhaus, Schule und Arbeitsstelle sowie seine körperliche und geistige Entwicklung. Er nimmt weiterhin mit dem Abschnittsvollmächtigten der Deutschen Volkspolizei Verbindung auf und arbeitet dessen Feststellungen in seinen Entwicklungsbericht ein. Dadurch wird ein gesonderter Bericht des ABV erspart, und durch den Austausch der Meinungen erhält der Bericht der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung einen höheren Wert.

Damit die Ermittlungen in diesen beiden Richtungen zur gleichen Zeit beginnen können — was wesentlich zur Beschleunigung beiträgt —, erhält die Jugendgerichtshilfe am gleichen Tage, an dem die Abteilung U der Volkspolizei das Ermittlungsverfahren einleitet, eine Abschrift der Einleitungsverfügung. So wird erreicht, daß das Ermittlungsergebnis der Jugendgerichtshilfe mindestens zur gleichen Zeit — oft sogar noch wesentlich früher — vorliegt wie das der Volkspolizei.

Auf der jeden Freitag um 15 Uhr stattfindenden Zusammenkunft werden in einer etwa einstündigen Beratung Informationen über alle anhängigen Jugendverfahren ausgetauscht. Mehrere Monate dieser Praxis hatten bereits das Ergebnis, daß Fristverlängerungen durch den Staatsanwalt, die früher in Jugendsachen an der Tagesordnung waren, nicht mehr notwendig sind. Die gesetzliche Zweiwochenfrist für das U-Organ wird in den meisten Fällen sogar nur bis zu 8-10 Tagen beansprucht. Die ständigen Aussprachen dienen weiter der persönlichen Qualifizierung und der Verbesserung der Qualität der Erziehungs- und Schlußberichte sowie der Anklagen und Urteile.

Die konkrete Ursachenforschung war vor diesen Beratungen immer nur eine formale Angelegenheit. Jetzt wird die Ursache, warum ein jugendlicher Täter strafbar wurde, im Kollektiv beraten, und gleichzeitig werden geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Ursachen getroffen. Auftretende Schwerpunkte in der Jugendkriminalität können schneller erkannt werden, und es kann alles Erforderliche veranlaßt werden, um sie zu beseitigen.

Die vorbeugende Tätigkeit in Form der Auswertung von Jugendverfahren usw. wurde vor diesen Zusammenkünften z. T. sporadisch durchgeführt (jeder arbeitete allein), jetzt erfolgt sie planmäßig, was zu größeren Erfolgen führt.

Gelegentlich erfolgt auch ein Gedankenaustausch über eine evtl. für notwendig gehaltene Erziehungsmaßnahme. Dies ist unserer Meinung nach keine vorausgegriffene Urteilsberatung, sondern dient vielmehr dazu, gründlicher und allseitiger im Interesse des Jugendlichen ein Urteil zu sprechen, das wirklich seiner Umerziehung dient. In einigen Fällen können von den Sachbearbeitern des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung bereits Maßnahmen eingeleitet werden, um die Voraussetzungen für eine geeignete Erziehungsmaßnahme zu schaffen (Auswahl eines Schutzhelfers, Bereitstellung eines Platzes in einem Jugendwerkhof usw.). D. h. für den Fall, daß das Gericht dem entsprechenden Antrag stattgeben sollte, kann sofort nach Urteilsspruch die betreffende Erziehungsmaßnahme wirksam werden. Das schnelle Wirksamwerden der Erziehungsmaßnahme ist aber schon der halbe Erfolg der zu leistenden Erziehungsarbeit. Unsere Erfahrungen haben gelehrt: Eine solche oder ähnliche Praxis der regelmäßigen und ständigen Information zwischen allen am Jugendverfahren Beteiligten kann zur wesentlichen Beschleunigung dieser Verfahren beitragen, so daß der gesetzlichen Forderung Genüge getan wird und größere erzieherische Erfolge erzielt werden.

Aus der Praxis — für die Praxis

Rechtshilfe und Ausforschungsbeweis

Letzthin zeigen einige Gerichte das Bestreben, Beweisanträge mit der Begründung abzulehnen, daß sie eine Ausforschung bezweckten. Insbesondere geschieht dies in Unterhaltsprozessen nichtehelicher Kinder. Auch Rechtshilfeersuchen wurden mit dieser Begründung zurückgewiesen. In einem Unterhaltsprozeß gegen einen Behördenangestellten war die Vernehmung der Kindesmutter durch Rechtshilfe darüber angeordnet worden, ob sie in der Empfängniszeit auch noch mit einem Angestellten des Kraftverkehrs in X. und mit einem anderen Angehörigen der betreffenden Behörde geschlechtlich verkehrt habe. Das ersuchte Gericht lehnte die Vernehmung ab, weil es sich bei dieser Formulierung um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handle, die bloße und unsubstantiierte Behauptung des Verklagten, die Kindesmutter habe außer ihm auch noch mit anderen Männern verkehrt, weder eine Vernehmung der Kindesmutter hierüber noch die Anordnung eines Blutgruppengutachtens rechtfertige.

Es fragt sich zunächst, wann ein Rechtshilfeersuchen überhaupt abgelehnt werden kann. Nach § 158 Abs. 2 GVG von 1877 war das Rechtshilfeersuchen dann abzulehnen, wenn das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten war. Das Ersuchen eines im Instanzenzug Vorgesetzten Gerichts konnte überhaupt nicht abgelehnt werden. Den engen Rahmen dieser Vorschrift hat die Rechtsprechung erweitert und der nach dem Gesetz verbotenen die prozessual unzulässige Handlung gleichgestellt. Das GVG von 1952 trägt in § 67 Abs. 2 den Erfordernissen besser Rechnung. Jetzt darf abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Auch

Gerichts kann, wenn nicht nur örtliche Unzuständigkeit vorliegt, abgelehnt werden.

Auf eine unzulässige Handlung gerichtet ist z. B. das Ersuchen um Vernehmung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters als Zeugen, um Vernehmung einer noch nicht 16 Jahre alten Person oder um nochmalige Vernehmung eines Zeugen, der bereits ausreichend vernommen worden war, ohne ersichtlichen Grund, also ohne Angabe neuer Tatsachen. Abzulehnen ist ferner die Vernehmung „über das Vorbringen des Klägers“ ohne Hinweis auf ein bestimmtes umgrenztes Beweisthema oder zu einem Beweisbeschuß, der als Thema nichts anderes als den Gesetzestext enthält; hier ist der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt.

Allerdings ist vor einer allzu engherzigen, formalistischen Auffassung zu warnen. In erster Linie muß der ersuchte Richter prüfen, wie er durch seine Amtshandlung ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften den Prozeß vorwärtsbringen und seine Entscheidung fördern kann. Keinesfalls darf er sich die Nachprüfungsbefugnis einer höheren Instanz beilegen, so etwa nachprüfen, ob der Beweisbeschuß der Beweislast entspricht, ob die Vernehmung eines Zeugen für die Entscheidung Bedeutung haben wird oder ob sie nicht besser vor dem Prozeßgericht selbst erfolgen sollte. Ein offensichtlich nur der Ausforschung dienendes Ersuchen kann wohl abgelehnt werden; aber gerade hier ist besondere Vorsicht am Platze. Der ersuchte Richter mag bedenken, daß er ja nicht den gesamten Prozeßstoff kennt, besonders dann, wenn ihm nur der Beweisbeschuß zugesandt worden ist. In Zweifelsfällen wird das ersuchende Gericht bei seinem Standpunkt bleiben und entweder nach § 68 GVG die Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichts anrufen oder die Prozeßhandlung selbst vornehmen. Beides führt zu Verzögerungen und verursacht unnötig